

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in seiner Sitzung am 26.06.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50,00 €, die sich aus 44,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 

-Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
-Gerätewart	10,00 €
- (6) Der Ausbilder erhält je nachgewiesener Ausbildungsstunde 11,00 €.

## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2002 (Beschluss-Nr. 53-24/2002 vom 14.02.2008) außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 18.07.2017

(S I E G E L)

BRAUN  
Bürgermeister

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wolframshausen (Beschluss-Nr.: 76-19/2017) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 11.07.2017, eingegangen am 17.07.2017 unter AZ 30/082.6-22/17.

Gemeinde Wolframshausen  
Wolframshausen, den 18.07.2017

(S I E G E L)

B R A U N  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 25.07.2017 bis 31.07.2017

**ausgegangen am: 24.07.2017**  
**abgenommen am: 01.08.2017**

**abzunehmen am: 01.08.2017**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 31.07.2017**

**Name d. Verantwortlichen f. d. Veröffentlichung:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_ **(Stempel)**